

Bekleidungs- und Ausrüstungsordnung des DFV (BAO)

Fassung vom 14.04.2026

1. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsordnung (BAO genannt) des DFV gilt für jede natürliche Person, nachfolgend – Spieler – genannt, die eine FIG-World-Tour-Lizenz oder eine Basis-Lizenz oder eine Jugend-Lizenz besitzt.
2. Die BAO gilt für alle vom DFV auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland veranstalteten, ausgerichteten oder genehmigten Wettkämpfe, Turniere oder Länderspiele.
3. Die BOA gilt für alle von der FIG veranstalteten, ausgerichteten und genehmigten Wettkämpfe, einschließlich Welt- und Europameisterschaften aller Altersklassen, sowie etwaige Länderspiele.
4. Wenn der Spieler durch den DFV für einen Startplatz nominiert wurde und als Spieler im Einzel oder als Spieler des deutschen Teams antritt, gilt die BAO in Verbindung mit der Sponsorenordnung des DFV. Diese regelt die Möglichkeiten der Eigenvermarktung des Spielers zur Refinanzierung seiner Reise- und Nebenkosten. Prinzipiell gilt folgendes:
 - A) Wenn ein Spieler als Vertreter des DFV an einem internationalen Wettkampf teilnimmt, hat dieser die Kleidung des DFV zu tragen. Für den jeweiligen Wettkampf wird der DFV die Kleidung leihweise ohne Aufdruck persönlicher Sponsoren zur Verfügung stellen. In dem Fall hat der Spieler die Kleidung gewaschen und im einwandfrei zurückzugeben.
 - B) Wenn ein Spieler persönliche Sponsoren aufbringen will, hat der Spieler die vom DFV zur Verfügung gestellte Kleidung zum Selbstkostenpreis zu erwerben. Damit geht die Kleidung in das Eigentum des Spielers über.
5. Für die Bekleidung und Ausrüstung bei Wettkämpfen gemäß 2.) gilt folgendes:
 - A) Das Oberteil muss einen umschlagbaren Kragen und eine Knopfleiste mit mindestens zwei Knöpfen haben.
 - B) Auf der rechten Seite der Vorderseite / Brust kann das Logo des Ausrüsters gemäß den Richtlinien der FIG sichtbar sein.
 - C) Wenn der Spieler Mitglied einer juristischen Person ist, die wiederum Mitglied im DFV ist, kann auf der linken Seite der Vorderseite / Brust (Herzseite), des Logo des Betreibers oder Vereins sichtbar sein. Sollte auf der linken Brustseite das Logo eines Betreibers oder Vereins sichtbar sein, das gemäß dieser Kleiderordnung nicht zulässig ist, kann der Spieler die Fläche mit einem Auf- oder Überdruck neutralisieren. In dem Fall ist die Genehmigung des DFV zwingend erforderlich.
 - D) Wenn der Spieler über eine FIG-World-Tour Lizenz verfügt, kann auf dem linken Arm des Oberteils das offizielle FIG-Logo angebracht werden.
 - E) Wenn der Spieler an einem offiziellen Event der FIG oder des DFV teilgenommen hat und dieses Event über ein offizielles Logo verfügt, kann der Spieler dieses Logo gemäß den Richtlinien der FIG auf dem rechten Arm anbringen.



DEUTSCHER FOOTGOLF VERBAND

- F) Der Spieler hat das Recht, auf der Vorderseite einen individuellen Sponsor auf einer Fläche von 250 mm x 150 mm aufzubringen. Das angegebene Maß gilt für Oberteile in der Größe L und kann bis zum 10% bei Oberteilen abweichen, die größer sind. Die Abweichung ist nur dann zulässig, wenn sich auf Grund der Größe des Oberteils ein optisches Missverhältnis ergibt. Sollte der Spieler von der Standardgröße abweichen wollen, hat er dies dem DFV im Vorfeld anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- G) Der Spieler hat das Recht, auf der Rückseite unmittelbar im Nacken, die deutsche Flagge nach den Größenvorgaben der FIGG und des DFV anbringen zu lassen
- H) Der Spieler darf auf der Rückseite, unterhalb der Flagge, den Namen seines Betreibers oder Vereins anbringen lassen, vorausgesetzt Betreiber oder Verein sind Mitglied im DFV.
- I) Der Spieler hat das Recht, auf der Rückseite unter Flagge und Namen des Betreibers oder Vereins seinen Vornamen und Namen auf einer Zeile anbringen zu lassen.
- J) Der Spieler hat das Recht, auf der Rückseite einen individuellen Sponsor auf einer Fläche von 250 mm x 100 mm aufzubringen. Das angegebene Maß gilt für Oberteile in der Größe L und kann bis zum 10% bei Oberteilen abweichen, die größer sind. Die Abweichung ist nur dann zulässig, wenn sich auf Grund der Größe des Oberteils ein optisches Missverhältnis ergibt. Sollte der Spieler von der Standardgröße abweichen wollen, hat er dies dem DFV im Vorfeld anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- K) Der Spieler hat das Recht, auf der Rückseite unterhalb des ersten Sponsors zwei weitere individuelle Sponsoren auf einer Gesamtfläche von 250 mm x 100 mm aufzubringen. Das angegebene Maß gilt für Oberteile in der Größe L und kann bis zum 10% bei Oberteilen abweichen, die größer sind. Die Abweichung ist nur dann zulässig, wenn sich auf Grund der Größe des Oberteils ein optisches Missverhältnis ergibt. Sollte der Spieler von der Standardgröße abweichen wollen, hat er dies dem DFV im Vorfeld anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- L) Die Hose muss knielang sein und über mindestens eine Tasche vorn und eine Tasche am Gesäß verfügen. Im unteren Bereich des Oberschenkels kann gemäß 5 C) auf der rechten Beinseite das entsprechende Logo aufgebracht werden.
- M) Im unteren Bereich des Oberschenkels kann gemäß 5 B) auf der linken Beinseite das Logo des Ausrüsters aufgebracht werden. Sollte der Aufdruck des Ausrüsters standartmäßig auf der rechten Beinseite angebracht sein, kann das Logo gemäß 5 C) auf der linken Beinseite angebracht werden, ohne dass es einer Genehmigung seitens des DFV bedarf.
- N) Bei nationalen Wettbewerben und bei internationalen Turnieren der FIGG, die vom DFV auf dem Gebiet der BRD ausgetragen werden, kann der Spieler mit langer Hose antreten, wenn die Wetterbedingungen wie Kälte oder Regen dies erfordern. In dem Fall ist vom Spieler beim DFV oder beim Ausrichter des Wettspiels auf dem Bundesgebiet eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Eine mündliche Genehmigung gilt als zulässig. Bei internationalen und FIGG-Turnieren außerhalb der BRD gelten die Richtlinien der FIGG, des ausrichtenden Verbandes oder die Platzregeln des Veranstalters.

- O) Für die Beine sind bei nationalen Wettbewerben und bei internationalen Turnieren der FIGG, die vom DFV auf dem Gebiet der BRD ausgetragen werden, Stutzen mit oder ohne Fuß zu verwenden. Diese müssen gleichfarbig sein und die Waden mindestens zu 50 Prozent bedecken. Auf der Vorderseite der Stutzen darf der Name oder das Logo eines Sponsors, der Name oder das Logo gemäß 5 C) oder der Name des Spielers aufgebracht werden. Das Gleiche gilt für die Rückseite. Bei internationalen und FIGG-Turnieren außerhalb der BRD gelten die Richtlinien der FIGG, des ausrichtenden Verbandes oder die Platzregeln des Veranstalters.
- P) Als Kopfbedeckung sind Basecaps, Schieber oder Hüte zulässig. Soweit diese die Regeln des guten Geschmacks nicht verletzen, macht der DFV bei seinen Turnieren und bei internationalen Turnieren auf dem Bundesgebiet keine weiteren Einschränkungen. Bei internationalen und FIGG-Turnieren außerhalb der BRD gelten die Richtlinien der FIGG, des ausrichtenden Verbandes oder die Platzregeln des Veranstalters.
6. Die unter Punkt 5.) genannten Regelungen gelten ausdrücklich nicht für Ausrüstung und Spielkleidung, die mit dem Logo oder dem Schriftzug des DFGB also des Deutschen Footgolf Bundes e.V. versehen ist. Der DFV hat diesbezüglich eine Übergangsfrist bis zum 15.05.2026 beschlossen und untersagt ab dem 16.05.2026 das Tragen von DFGB-Kleidung und -Ausrüstung auf allen Veranstaltungen gemäß 2.). Missachtet ein Spieler gemäß 1.) diese Regelung, wird er sofort auf der entsprechenden Veranstaltung disqualifiziert. Der Vorstand des DFV behält sich in diesen Fällen ausdrücklich weitere Sanktionen gegen den betreffenden Spieler vor. In dem Fall wird der Vorstand den betroffenen Spieler über die Entscheidung innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Vorfall informieren.

Diese Kleiderordnung tritt am 14.04.2026 in Kraft.